

Erweiterte Möglichkeiten für Rückversicherer mit Sitz in der Schweiz: Betrieb des Rückversicherungsgeschäftes in Deutschland

Im Zuge der Umsetzung der EU-Rückversicherungsrichtlinie 2005/68/EG wurde § 121i des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) revidiert. Dieser Artikel sieht für Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (gemäss Verweis auf § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 auch **in einem Nicht-EWR-Staat**) sinngemäss vor, dass diese Unternehmen unter besonderen Voraussetzungen die Rückversicherung in Deutschland von ihrem Sitzland aus betreiben dürfen, **ohne in Deutschland eine Bewilligung zum Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts beantragen zu müssen**.

Konkret dürfen Drittstaat-Rückversicherer auf diesem Weg die Rückversicherung in Deutschland unter den folgenden Voraussetzungen betreiben:

- Sie sind befugt, das Rückversicherungsgeschäft in ihrem Sitzland zu betreiben;
- Sie haben im Sitzland ihre Hauptverwaltung;
- Sie werden in ihrem Sitzland nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt; und
- Eine befriedigende Zusammenarbeit der zuständigen Behörde des Sitzlandes mit der zuständigen deutschen Behörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN), ist gewährleistet.

Aufgrund des Verweises auf die Nicht-EWR-Staaten in § 121i VAG gilt diese Möglichkeit auch für Rückversicherer mit Sitz in der Schweiz. Diese dürfen momentan somit das Rückversicherungsgeschäft in Deutschland von ihrem schweizerischen Sitz im Dienstleistungsverkehr (nicht aber über eine Zweigniederlassung in Deutschland) ohne Erlaubnis der BAFIN betreiben, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Für allfällige Fragen in diesem Bereich stehen Ihnen Melissa Gautschi (gautschi@altenburger.ch) oder Dominique Müller (mueller@altenburger.ch) gerne zur Verfügung.